



64/
162.63

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Dezember 1978

Nr. 6980

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan 1 : 2500 Birchi-Ischern-Gebiet, nördlich der Bahnlinie Solothurn-Olten und den zugehörigen Strassen- und Baulinienplan zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne bilden einen Teil der vom 27. Juni bis 26. Juli 1977 öffentlich aufgelegten Ortsplanungsrevision, die vom Kant. Amt für Raumplanung bereits vorgeprüft worden war. Das Teilgebiet Blumenfeld wurde vom Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 1237 vom 10. März 1978 genehmigt. Da die Behandlung der Einsprachen im Dorfkernggebiet längere Zeit in Anspruch nehmen wird, beschloss der Gemeinderat, auch die vorliegenden Pläne, gegen die keine Beschwerden vorliegen, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die öffentliche Auflage des Gesamtzonenplanes sowie des Strassen- und Baulinienplanes erfolgte in der Zeit vom 27. Juni bis 26. Juli 1977. Gegen die Planinhalte in den Gebieten Birchi, Ischern und nördlich der Bahnlinie Solothurn-Olten gingen 12 Einsprachen ein, über die der Gemeinderat am 22. Juni 1978 entschied und gleichzeitig die vorliegenden Pläne genehmigte. Beschwerden dagegen wurden nicht erhoben.

In formeller Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Der zur Genehmigung eingereichte Plan weist gegenüber dem Auflageplan einige Aenderungen auf. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- a) Umzonung nördlich der Ischernstrasse von der W2 b in die W3 und Verschiebung der Baulinie von 6 auf 5 m.

b) Reduktion der Baulinie am Tannenweg von 6 auf 5 m.

c) Reduktion der Baulinie am Erlenweg von 6 auf 5 m.

Nach ständiger Praxis des Regierungsrates handelt es sich bei der unter a) genannten Korrektur um eine wesentliche Planänderung, die neu aufgelegt werden muss. Nach Auskunft der Gemeinde findet diese Auflage später statt, weshalb dieses Teilgebiet von der Genehmigung ausgenommen werden muss.

Für die unter b) vorgenommene Änderung, die zweckmässig ist, liegt die nachträgliche schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vor, so dass diese genehmigt werden kann.

Die unter c) erwähnte Änderung wurde bei der Erstellung des definitiven Planes irrtümlich vorgenommen und war weder beabsichtigt noch mit den Grundeigentümern abgesprochen. In diesem Bereich gilt der Zustand gemäss Auflageplan. Der vorliegende Plan ist in diesem Sinne zu berichtigen.

Materiell ist keine Bemerkung anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan 1 : 2500 über die Quartiere Birchi-Ischern und das Gebiet nördlich der Bahnlinie Solothurn-Olten und der zugehörige Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.
2. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4022 vom 12. Juli 1974, Nr. 2229 vom 2. Mai 1975 und Nr. 1505 vom 22. März 1978 genehmigten Bestimmungen des Baureglementes gelten auch für die vorliegenden Pläne.
3. Das Teilgebiet zwischen SBB und Ischernstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen. Ueber dieses Gebiet ist vor Erteilung einer Baubewilligung eine Neuauflage durchzuführen. Entlang des Erlenweges wird, wie im Auflageplan, ein Baulinienabstand von 6 m genehmigt.

4. Da der vorliegende Plan wesentlich von der bisher rechtsgültigen Planung abweicht, ist eine Revision des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) unerlässlich. Da jedoch das letzte Teilgebiet "Zentrum" noch nicht zur Genehmigung vorliegt, empfiehlt es sich, mit der Ausarbeitung des GKPs noch zuzuwarten. Eine vorzeitige Teilrevision des GKPs müsste jedoch verlangt werden, wenn das Teilgebiet "Zentrum" nicht innert nützlicher Frist genehmigt werden kann oder wichtige Kanalisationsstränge gebaut werden müssen.
5. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 1258) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau- Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Erschliessungsplan

Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan

Ammannamt der EG, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit je 2 gen. Plänen

Ingenieurbüro Weber + Anger, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Teilzonenplan für das Gebiet Birchi-Ischern und das Gebiet nördlich der Bahnlinie Solothurn-Olten und der zugehörige Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Zuchwil.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Februar 1979

Nr. 944

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" zur Genehmigung.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 wurde ein Teil der vom 27. Juni bis 26. Juli 1977 öffentlich aufgelegten Ortsplanungsrevision genehmigt, mit Ausnahme des Teilgebietes zwischen SBB und Ischernstrasse. Ueber dieses Gebiet war eine Neuauflage durchzuführen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. Juni 1978 den Baulinienabstand der Ischernstrasse Nord auf 5 m festgesetzt und die Grundstücke zwischen Ischernstrasse und Bahnareal der Zone W 3 zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. November bis 29. Dezember 1978. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat den Zonen- und Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" an der Sitzung vom 11. Januar 1979 aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.
2. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4022 vom 12. Juli 1974, Nr. 2229 vom 2. Mai 1975 und Nr. 1505 vom 22. März 1978

genehmigten Bestimmungen des Baureglementes gelten auch für den vorliegenden Plan.

3. Das vorliegende Teilgebiet nördlich Ischernstrasse ist in der Revision des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) zu berücksichtigen. Zudem gilt die Auflage (Seite 3, Punkt 4) gemäss RRB Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 auch für diesen Beschluss.
4. Pläne werden keine verlangt, da die vorliegende Planung bereits in den mit RRB Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 genehmigten Zonen- und Erschliessungsplänen enthalten ist.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 269) KK

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Erschliessungsplan
Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan
Ammannamt der EG. 4528 Zuchwil
Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit je 2 gen. Plänen
Ingenieurbüro Weber + Angehrn, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn

Antsblatt Publikation:

Der Zonenplan und der Erschliessungsplan "Gebiet nördlich
Ischernstrasse" der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.

1. The first part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

2. The second part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

3. The third part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

4. The fourth part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

5. The fifth part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

6. The sixth part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

7. The seventh part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

8. The eighth part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

9. The ninth part of the document is a list of the names of the persons who have been appointed to the various positions of the Board of Directors of the Corporation.

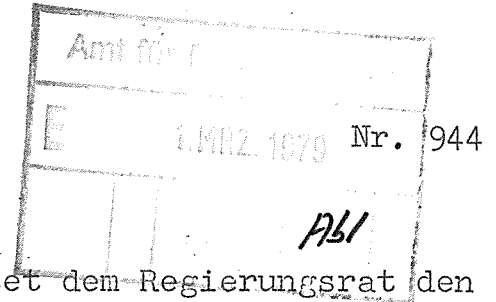


64/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Februar 1979



Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" zur Genehmigung.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 wurde ein Teil der vom 27. Juni bis 26. Juli 1977 öffentlich aufgelegten Ortsplanungsrevision genehmigt, mit Ausnahme des Teilgebietes zwischen SBB und Ischernstrasse. Ueber dieses Gebiet war eine Neuauflage durchzuführen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. Juni 1978 den Baulinienabstand der Ischernstrasse Nord auf 5 m festgesetzt und die Grundstücke zwischen Ischernstrasse und Bahnareal der Zone W 3 zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. November bis 29. Dezember 1978. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat den Zonen- und Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" an der Sitzung vom 11. Januar 1979 aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Erschliessungsplan "Gebiet nördlich Ischernstrasse" der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.
2. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4022 vom 12. Juli 1974, Nr. 2229 vom 2. Mai 1975 und Nr. 1505 vom 22. März 1978

genehmigten Bestimmungen des Baureglementes gelten auch für den vorliegenden Plan.

3. Das vorliegende Teilgebiet nördlich Ischernstrasse ist in der Revision des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) zu berücksichtigen. Zudem gilt die Auflage (Seite 3, Punkt 4) gemäss RRB Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 auch für diesen Beschluss.
4. Pläne werden keine verlangt, da die vorliegende Planung bereits in den mit RRB Nr. 6980 vom 1. Dezember 1978 genehmigten Zonen- und Erschliessungsplänen enthalten ist.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 269) KK

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Gr

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Erschliessungsplan

Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan

Ammannamt der EG. 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit je 2 gen. Plänen

Ingenieurbüro Weber + Angehrn, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Der Zonenplan und der Erschliessungsplan "Gebiet nördlich
Ischernstrasse" der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.

the 1990s, the number of people in the world who are under 15 years of age is expected to increase from 1.1 billion to 1.5 billion. The number of people aged 65 and over is expected to increase from 200 million to 400 million. The number of people aged 15 and over is expected to increase from 3.5 billion to 4.5 billion. The number of people aged 15 and over is expected to increase from 3.5 billion to 4.5 billion. The number of people aged 15 and over is expected to increase from 3.5 billion to 4.5 billion.